



*Namensführung  
des Kindes:  
kleine Anpassungen  
in Erwartung der  
ersehnten Reform*

*Giorgio Scalzini  
Stadtgemeinde Bruneck  
Italien*

# Das neue Abstammungsrecht: Das Gesetz Nr. 219 vom 10.12.2012



Mit dem Gesetz Nr. 219 vom 10.12.2012 wurde das Abstammungsrecht Italiens gründlich abgeändert

Es wurden verschiedene Bestimmungen abgeschafft, die mit der Rechtsordnung nicht mehr kompatibel waren: darunter alle jene Bestimmungen, die einen rechtlich differenzierten Status der Kinder aufgrund der Art des Abstammungsverhältnisses vorsahen

**Es gibt nun also eine einzige Regelung bezüglich der Stellung des Kindes:** kein Unterschied mehr zwischen Kindern die in der Ehe und Kindern welche außerhalb der Ehe geboren worden sind

# Die Änderung des Art. 262 ZGB



Das Prinzip der „Einigkeit des Kindesstatus“ welcher der Leitgrundsatz der Reform ist, dehnt sich auf verschiedene Bereiche des Zivilrechtes aus, deren Regelung mit einem entsprechenden Dekret (Gver. Dekret Nr. 154 vom 28.12.2013) an das neue Gesetz angepasst wurde

Unter die abgeänderten Bestimmungen gehört auch der Art. 262 des Zivilgesetzbuches, welcher die Regelung über den Zunamen des außerhalb der Ehe geborenen Kindes enthält



Im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz wurden vor kurzem (D.P.R. Nr. 26 vom 30.01.2015) auch die Bestimmungen der Personenstandsordnung abgeändert, welche mit dem obengenannten Prinzip zusammenhängen (darunter der Art. 33, welcher Bestimmungen über den Zunamen des volljährigen Kindes enthält)

Es handelt sich schließlich nicht um eine systematische Neuregelung des Namensrechtes des Kindes, welche hingegen in einem Gesetzentwurf enthalten ist, welcher demnächst vom Parlament verabschiedet werden soll



# Die Änderung des art. 262 ZGB

## (ALTER TEXT)

### ART. 262 Zuname des Kindes

#### 1. Absatz

Das nichteheliche Kind erhält den Zunamen des Elternteils, der ihn als erster anerkannt hat. Wenn die Anerkennung gleichzeitig von beiden Elternteilen vorgenommen wurde, erhält das nichteheliche Kind den Zunamen des Vaters.

#### 2. Absatz

Wenn nach der Anerkennung seitens der Mutter die Abstammung dem Vater gegenüber festgestellt oder von ihm anerkannt worden ist, kann das nichteheliche Kind den Zunamen des Vaters annehmen, indem es ihn jenem der Mutter **hinzufügt oder ihn anstelle desjenigen der Mutter setzt.**

## NEUER TEXT

### ART. 262 Zuname des außerhalb der Ehe geborenen Kindes

#### 1. Absatz

Das ~~(nichteheliche)~~ Kind erhält den Zunamen des Elternteils, der ihn als erster anerkannt hat. Wenn die Anerkennung gleichzeitig von beiden Elternteilen vorgenommen wurde, erhält das ~~(nichteheliche)~~ Kind den Zunamen des Vaters.

#### 2. Absatz

Wenn nach der Anerkennung seitens der Mutter die Abstammung dem Vater gegenüber festgestellt oder von ihm anerkannt worden ist, kann das ~~(nichteheliche)~~ Kind den Zunamen des Vaters annehmen, indem es ihn jenem der Mutter **hinzufügt, voranstellt oder ihn anstelle desjenigen der Mutter setzt.**

# Die Änderung des Art. 262 ZGB



## (ALTER TEXT)

### 3. Absatz:

Im Fall der Minderjährigkeit des Kindes entscheidet das Gericht über die Annahme des Zunamens des Vaters.

## NEUER TEXT

### Absatz 2bis

Wenn die Abstammung dem Elternteil gegenüber nach der Erteilung des Zunamens vonseiten des Standesbeamten festgestellt oder anerkannt wurde, sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden; das Kind kann den ihm vorher erteilten Zunamen behalten, wenn dieser Bestandteil seiner persönlichen Identität geworden ist, indem es ihn jenem des ersten anerkennenden Elternteils bzw. der Eltern, falls beide es anerkannt haben, hinzufügt, voranstellt oder ihn anstelle desjenigen setzt.

### 3. Absatz

Im Fall der Minderjährigkeit des Kindes entscheidet das Gericht über die Annahme des Zunamens des Elternteils, nach vorherigem Anhören des Minderjährigen, welcher das 12. Jahr vollendet hat, und auch des noch jüngeren Minderjährigen, das über ein sicheres Urteilsvermögen verfügt

# Die Änderung des art. 262 ZGB: Der zweite Absatz



Laut der neuen Formulierung des zweiten Absatzes ist es möglich geworden, dass der Zuname des Vaters nicht nur – wie es vorher war - hinzugefügt oder anstelle desjenigen der Mutter gesetzt wird, sondern auch ihm **vorangestellt wird:**

AKTUELLER ZUNAME DES KINDES (MUTTERSNAME)	ZUNAME DES VATERS	ZUNAME NACH DER ANERKENNUNG
MÜLLER	FISCHER	MÜLLER
MÜLLER	FISCHER	FISCHER
MÜLLER	FISCHER	MÜLLER FISCHER
MÜLLER	FISCHER	<b>FISCHER MÜLLER</b>

# Die Änderung des Art. 262 ZGB: Der Absatz 2bis



Der Absatz 2bis bezieht sich auf jene Fälle, bei denen der Name des Kindes **vom Standesbeamten erteilt wurde** (Kinder, die bei der Geburt von keinem der Elternteile anerkannt wurden)

## Übernahme des Zunamens der Eltern

ZUNAME	ANERKENNUNG VONSEITEN	NAMENSFÜHRUNG
SCHMIDT	Mutter (MÜLLER)	MÜLLER
SCHMIDT	Vater (FISCHER)	FISCHER
SCHMIDT	Mutter (MÜLLER) + Vater (FISCHER)	FISCHER

# Die Änderung des Art. 262 ZGB: Der Absatz 2-bis



## Möglichkeiten bei Beibehaltung des ursprünglichen Zunamens

ZUNAME	ANERKENNUNG VONSEITEN	NAMENSFÜHRUNG
SCHMIDT	Mutter (MÜLLER)	<b>SCHMIDT</b>
SCHMIDT	Mutter (MÜLLER)	<b>MÜLLER</b>
SCHMIDT	Mutter (MÜLLER)	<b>SCHMIDT MÜLLER</b>
SCHMIDT	Mutter (MÜLLER)	<b>MÜLLER SCHMIDT</b>
SCHMIDT	Vater (FISCHER)	<b>SCHMIDT*</b>
SCHMIDT	Vater (FISCHER)	<b>FISCHER*</b>
SCHMIDT	Vater (FISCHER)	<b>SCHMIDT FISCHER*</b>
SCHMIDT	Vater (FISCHER)	<b>FISCHER SCHMIDT*</b>

\* Auch bei gleichzeitiger Anerkennung vonseiten beider Eltern

# Die Änderung des Art. 33 der Personenstandsordnung



## ALTER TEXT

### 1. Absatz

Das legitimierte Kind hat den Zunamen des Vaters; ist er aber zum Zeitpunkt der Legitimierung volljährig, hat es die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres ab dem Tag, am dem es davon in Kenntnis ist, den ursprünglichen Zunamen zu behalten, oder den Namen des legitimierenden Elternteiles anzunehmen, indem es ihn diesem hinzufügt oder voranstellt.

### 2. Absatz

Gleiche Auswahlmöglichkeit hat das volljährige Kind, welches die Änderung des eigenen Zunamens infolge der Änderung des Zunamens des Elternteiles, von welchem er diesen abgeleitet hatte, erfahren hat sowie das **nichteheliche Kind unbestimmter Eltern** welches in der Volljährigkeit von einem Elternteil oder gleichzeitig von beiden Eltern anerkannt wurde.

## NEUER TEXT

### ~~1. Absatz~~

~~Das legitimierte Kind hat den Zunamen des Vaters; ist er aber zum Zeitpunkt der Legitimierung volljährig, hat es die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres ab dem Tag, am dem es davon in Kenntnis ist, den ursprünglichen Zunamen zu behalten, oder den Namen des legitimierenden Elternteiles anzunehmen, indem es ihn diesem hinzufügt oder voranstellt.~~

Das volljährige Kind welches die Änderung des eigenen Zunamens infolge der Änderung des Zunamens des Elternteiles, von welchem er diesen abgeleitet hatte, sowie das **außerhalb der Ehe geborenes Kind** welches in der Volljährigkeit von einem Elternteil oder gleichzeitig von beiden Eltern anerkannt wurde, haben die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres ab dem Tag, am dem sie davon in Kenntnis sind, den ursprünglichen Zunamen zu behalten, oder den Namen des Elternteiles anzunehmen, indem sie ihn jenem hinzufügen oder voranstellen.

# Der Gesetzentwurf über die Namensführung des Kindes



- Eine systematische Neuregelung der Namensführung des Kindes - basiert auf dem Prinzip der Wahlfreiheit - ist in einem Gesetzentwurf enthalten, welcher zur Zeit im Parlament zur Diskussion steht
- Der Gesetzentwurf Nr. 1628 wurde bereits im September 2014 in der Abgeordnetenkommer verabschiedet und liegt derzeit im Senat wo die zweite Verabschiedung ansteht
- Der Gesetzentwurf übernimmt die Forderungen die sich in der Gesellschaft längst entwickelt haben und die Grundsätze welche sowohl von der Lehre als auch von verschiedenen Entscheidungen der italienischen und der europäischen Gerichtshöfe unterstrichen worden sind

# Der Gesetzentwurf über die Namensführung des Kindes



- Die Verfassungswidrigkeit und die Rechtswidrigkeit gegenüber der Grundsätze des UE-Rechtes und des internationalen Rechtes werden beseitigt, indem beiden Eltern ermöglicht wird, ihren eigenen Zunamen dem Kinde übertragen zu dürfen
- Die seit immer vorhandene Regel, nach welcher das in der Ehe oder außerhalb der Ehe geborene und von beiden Eltern zugleich anerkannte Kind ausschließlich den Zunamens des Vaters übernimmt, **wird endlich abgeschafft**
- **Welche sind die wichtigsten Neuerungen des Gesetzesvorschlages?**



# Der Gesetzentwurf über die Namensführung des Kindes



- Bei der Geburt können die Eltern sich für den Zunamen des Vaters bzw. der Mutter oder für beide Zunamen (je nach gewünschter Reihenfolge) entscheiden
- Dies gilt sowohl für die in der Ehe geborenen Kinder als auch für die außerhalb der Ehe (und von beiden Eltern anerkannt) geborenen Kinder
- Sind die Eltern darüber nicht einig, erhält das Kind beide Zunamen in alphabetischer Reihenfolge
- Wird ein Kind zu einem späteren Zeitpunkt vom anderen Elternteil anerkannt (bzw. wird die Abstammung gerichtlich festgestellt) wird dessen Zuname nur hinzugefügt, wenn die Zustimmung des ersten Elternteiles oder des anerkannten Kindes erteilt wird, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat

# Der Gesetzentwurf über die Namensführung des Kindes



- Gleicher Zuname für alle Kinder: es wird vorgesehen, dass die Kinder derselben Eltern, welche nach dem ersten Kind geboren worden sind, den gleichen Zunamen des ersten Kindes erhalten
- Adoptivkinder: Auch hier ist eine Wahl des Zunamens teilweise möglich. Der Zuname (nur einer, entweder der mütterliche oder der väterliche Zuname) welcher dem ursprünglichen Zunamen vorangestellt wird, wird von den Eltern einvernehmlich beschlossen. Sind sie darüber nicht einig, wird er alphabetisch zugeordnet
- Ableitung des Zunamens: wer einen aus zwei Elementen bestehenden Zunamen trägt, darf nur einen davon (nach seinem Wahl) dem Kinde ableiten. Auch das Kind wird seinerseits dann nur einen der beiden Zunamen dem eigenen Kinde ableiten dürfen.

# Der Gesetzentwurf über die Namensführung des Kindes



- **Zuname des Volljährigen:** der Volljährige welcher nur den väterlichen bzw. mütterlichen Zunamen trägt, darf den Zunamen des anderen Elternteiles hinzufügen durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung an den Standesbeamten
- Das neue Gesetz wird nicht gleich in Kraft treten, da eine Durchführungsverordnung für die Anpassung der Personenstandsordnung benötigt wird
- eine wichtige Übergangsbestimmung würde gleich in Kraft treten:



- **Der Elternteil des minderjährigen Kindes, welches vor dem Inkrafttreten der Verordnung geboren oder adoptiert wird, kann die Hinzufügung des mütterlichen Zunamens beantragen, wenn dazu die Zustimmung vom anderen Elternteil und vom Kind erteilt wird, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat**